

## **Hinweisgeberschutz (whistleblowing)**

### **1. Um was geht es?**

Wir sind nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz zum Schutz von Personen, die bestimmte Complianceverstöße melden, verpflichtet, einen internen Meldekanal einzurichten.

Relevant für die Meldung sind folgende Verstöße, die möglicherweise in unserem Unternehmen begangen werden:

Das sind vor allem Verstöße

- gegen Straf- und Bußgeldvorschriften  
Dazu gehören insbesondere Vorschriften
  - aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
  - Verstöße gegen das Mindestlohngesetz
  - Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten.
- gegen weitere Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der EU
  - Umweltschutz
  - Datenschutzverstöße
  - Geldwäschevorschriften
  - Produktsicherheit, -haftung
  - Gefahrgutvorschriften
  - Energieeffizienzvorschriften
  - Sicherheitsvorschriften im Arzneimittelrecht
  - Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
  - gesellschaftsrechtliche Vorgaben (z. B. ordnungsgemäße Beteiligung von Gesellschaftern)
  - Vergaberecht

### **2. An wen kann man sich bei möglichen Verstößen oder Fragen wenden:**

Ansprechpartner im Haus benennen

whistleblowing@.... Compliance@....

### **3. Wie kann man sich melden?**

Telefonisch, per E-Mail oder auch brieflich. Die Variante per Brief ermöglicht auch anonyme Meldungen.

### **4. Wie ist das weitere Prozedere?**

Die Meldung wird spätestens nach sieben Werktagen bestätigt (wenn sie nichtanonym erfolgt ist). Nach spätestens drei Monaten erhält die meldende Person eine Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens.

### **5. Welche Konsequenzen erwachsen aus der Meldung:**

EU-Recht sieht vor, dass Arbeitnehmern, die entsprechende Meldungen abgeben, durch ihre Meldung keine Nachteile entstehen dürfen. Dies wird gewährleistet. Die Meldung wird stets vertraulich behandelt.